

(Vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

in Ausführung von Art. 2 ff. des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom 16. Dezember 2022 (FGA)² sowie nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Gegenstand

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Förderung der Ausbildung im Bereich Pflege.

² Es regelt die Zuständigkeiten, die Voraussetzungen, den Umfang und das Verfahren für die Gewährung von Beiträgen des Kantons an die Kosten der Ausbildung:

- a) zum Pflegefachmann oder zur Pflegefachfrau höhere Fachschule (HF) und zum Pflegefachmann oder zur Pflegefachfrau Fachhochschule (FH) (nachfolgend Pflegefachpersonen);
- b) von weiteren nicht-universitären Gesundheitsberufen im Bereich Pflege im Sinne des Bundesgesetzes.

³ Die Förderung der Ausbildung des weiteren Pflege- und Fachpersonals in Spitälern richtet sich nach den Bestimmungen des Spitalgesetzes vom 19. November 2014³.

II. Ausbildungsverpflichtung und -beiträge

§ 2 Ausbildungsverpflichtung

a) Akteure im Bereich der praktischen Ausbildung

¹ Spitäler, Pflegeheime und Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen, sind verpflichtet, in angemessenem Umfang die praktische Ausbildung von Pflegefachpersonen nach Art. 1 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 und 2 FGA sicherzustellen.

² Sie können die Ausbildungsleistung selber erbringen oder im Verbund mit im Kanton Schwyz gelegenen Betrieben.

§ 3 b) Verfahren

¹ Das zuständige Amt ermittelt für alle Akteure im Bereich der praktischen Ausbildung die pro Betrieb und pro Bildungsgang im Kalenderjahr zu erbringenden Ausbildungsleistungen. Diese können in begründeten Fällen auf Gesuch hin angepasst werden.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Festsetzung der zu erbringenden Ausbildungsleistung. Er kann für weitere Bildungsgänge im Bereich der Pflege Ausbildungsverpflichtungen vorsehen.

§ 4 Beiträge

¹ Das zuständige Amt entrichtet jedem Akteur im Bereich der praktischen Ausbildung einen Beitrag für die im Kalenderjahr erbrachte Ausbildungsleistung. Es kann den Akteuren im Bereich der praktischen Ausbildung zusätzlich Beiträge an die Kosten des Aufbaus von Ausbildungsverbänden leisten.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Ausrichtung der Beiträge gemäss Art. 5 FGA, insbesondere deren Höhe und das Verfahren der Abrechnung. Er kann für weitere Bildungsgänge im Bereich der Pflege eine Abgeltung vorsehen.

§ 5 Ersatzabgabe a) Pflicht und Höhe

¹ Erfüllt ein Akteur im Bereich der praktischen Ausbildung seine Ausbildungspflicht nicht, hat er eine Ersatzabgabe entsprechend der Differenz zwischen der festgelegten und effektiv erbrachten Ausbildungsleistung zu leisten.

² Die Höhe der Ersatzabgabe beträgt 100 Prozent der durchschnittlichen ungedeckten Ausbildungskosten gemäss den interkantonalen Empfehlungen. Der Regierungsrat kann in begründeten Fällen für einzelne Arten von Akteuren oder Bildungsgänge einen tieferen Prozentsatz vorsehen.

³ Das zuständige Amt legt die Höhe der Ersatzabgabe mittels Verfügung fest. In begründeten Fällen kann es die Ersatzabgabe kürzen oder ganz auf sie verzichten.

§ 6 b) Verwendung

¹ Die Erträge aus den Ersatzabgaben werden grundsätzlich an jene Akteure im Bereich der praktischen Ausbildung ausgerichtet, die ihre Ausbildungsverpflichtung übertreffen.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 7 Auskunftspflicht

¹ Die Akteure im Bereich der praktischen Ausbildung sind verpflichtet, dem zuständigen Amt die für die Ermittlung der Ausbildungsleistung und für die Kontrolle ihrer Erbringung erforderlichen Daten unentgeltlich und in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

III. Beiträge an höhere Fachschulen

§ 8 Zuständigkeit und Voraussetzungen

¹ Das zuständige Amt gewährt höheren Fachschulen im Kanton Schwyz auf Gesuch hin Beiträge zur Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in Pflege HF.

²

² Mit den Beiträgen können insbesondere folgende Leistungen der höheren Fachschulen unterstützt werden:

- a) nicht von den Beiträgen gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen vom 22. März 2012 (HFSV) gedeckte Kosten aufgrund einer Erhöhung der Klassenzahl;
- b) Programme, Projekte und Massnahmen zur Reduktion von Ausbildungsabbrüchen und zur Förderung innovativer Ausbildungs- und Lernformen;
- c) Massnahmen des Berufs- und Bildungsmarketings.

IV. Unterstützungsbeiträge an Auszubildende

§ 9 Unterstützungsbeiträge a) Auszubildende

Das zuständige Amt gewährt Personen Unterstützungsbeiträge, wenn sie während ihrer Ausbildung als Pflege HF oder Pflege FH:

- a) ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Schwyz haben oder
- b) über einen Anknüpfungspunkt im Kanton nach Art. 7 Abs. 1 Bst. b FGA verfügen.

§ 10 b) Verfahren

¹ Der Regierungsrat bestimmt die weiteren Voraussetzungen für die Ausrichtung sowie die Höhe der Beiträge. Er kann namentlich:

- a) die Gewährung und die Höhe der Beiträge vom Erfüllen persönlicher Voraussetzungen abhängig machen und
- b) generelle Beiträge für einzelne oder alle Bildungsgänge im Bereich der Pflege vorsehen.

² Der Regierungsrat kann weitere Bildungsgänge im Bereich der Pflege bezeichnen, deren Absolvierung einen Anspruch auf Unterstützungsbeiträge begründet.

V. Finanzierung

§ 11 Bundesbeiträge

Die zuständigen Ämter machen für die Aufwendungen des Kantons Bundesbeiträge gemäss Art. 8 FGA geltend.

§ 12 Finanzierung

Der Kanton trägt den Aufwand für die Beiträge nach diesem Gesetz, der nach Abzug allfälliger Beiträge des Bundes verbleibt.

VI. Vollzug, Verfahren und Rechtsschutz

§ 13 Zuständigkeiten

¹ Den vom Regierungsrat bezeichneten Departementen obliegt der Vollzug dieses Gesetzes.

² Die vom Regierungsrat bezeichneten Ämter vollziehen dieses Gesetz, soweit dieses oder dessen Ausführungsbestimmungen nichts anderes vorsehen.

§ 14 Datenbearbeitung

¹ Zur Prüfung der Anspruchsberechtigung dürfen durch das zuständige Amt folgende Daten erhoben und bearbeitet werden:

- a) Name, Vorname, Wohn- und Aufenthaltsadresse sowie Geburtsdatum;
- b) AHV-Versichertennummer;
- c) Ausbildungsbetrieb und Bildungsinstitution;
- d) GLN (Global Location Number);
- e) Bestehen einer elterlichen Unterhaltspflicht.

² Die erhobenen Personendaten dürfen mit den Personendaten des Einwohnerregisters abgeglichen werden.

³ Die zuständigen Ämter und Gesuchsteller können die Daten einschliesslich der besonders schützenswerten Personendaten gegenseitig mittels einer gesicherten Datenverbindung elektronisch übermitteln oder in einem automatisierten Abrufverfahren zugänglich machen. Der Regierungsrat kann den Einsatz eines gemeinsamen Informationssystems oder von kompatiblen und verschlüsselten Datenträgern vorschreiben, deren Planung und Betrieb sich im Übrigen nach dem E-Government-Gesetz vom 22. April 2009⁴ richtet.

§ 15 Mitwirkungspflicht

Die Gesuchsteller sind verpflichtet:

- a) vollständige und wahre Angaben zu machen;
- b) die erforderlichen Unterlagen beizubringen und
- c) Änderungen massgeblicher Tatsachen unverzüglich zu melden.

§ 16 Rückerstattung

¹ Die Beiträge sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn:

- a) sie durch unwahre Angaben oder Verheimlichung von erheblichen Tatsachen erwirkt wurden;
- b) die Ausbildung abgebrochen wird.

² Der Rückerstattungsanspruch ist unverzinslich und erlischt nach zehn Jahren, vom Zeitpunkt der letzten Ausrichtung der Beiträge gerechnet.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 17 Verfahren und Rechtsschutz

¹ Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

² Gegen Verfügungen und Entscheide nach diesem Gesetz kann nach den Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde an den Regierungsrat erhoben werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 18 Referendum, Veröffentlichung, Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ GS ...

² BBl 2022 3205.

³ SRSZ 574.110.

⁴ SRSZ 140.600

Vernehmlassung